
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 47 (2020)

Guido Braun

**Der Wohlfahrtsausschuss in der Französischen
Revolution. Eine Studie zur Grundlegung der Architektur
revolutionärer Macht**

DOI: 10.11588/fr.2020.1.86554

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

GUIDO BRAUN

DER WOHLFAHRTSAUSSCHUSS IN DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

Eine Studie zur Grundlegung der Architektur revolutionärer Macht

Wohl kaum eine Institution hat den Prozess des epochalen Umbruchs, der mit der Französischen Revolution verbunden war, und die spätere Auseinandersetzung hiermit so tiefgreifend geprägt wie der »Wohlfahrtsausschuss«. Je nach politischem oder historiographischem Standpunkt markierte er einen Höhepunkt oder einen Tiefpunkt der französischen Revolutionsgeschichte, wurde als ihr integraler Bestandteil oder als außerhalb der Errungenschaften von »1789« stehend, ja sogar als ihr Gegensatz oder ihre Aufhebung gedeutet. Jedenfalls mussten sich die nachfolgenden Generationen und insbesondere die revolutionären Bewegungen des 19. Jahrhunderts mit der Geschichte dieser Institution intensiv befassen, in der im 20. Jahrhundert bisweilen sogar eine »Blaupause« für totalitäre Regime gesehen wurde. Neutraler und treffender wird man sagen können, dass diese Institution und ihre theoretische Fundierung eine elaborierte Architektur revolutionärer Machtverdichtung, -ausübung und -legitimation schufen. Doch welches Gremium verbirgt sich, betrachtet man den konkreten zeitgenössischen Kontext, hinter dem Namen »Wohlfahrtsausschuss«, dessen Bild in der Nachwelt mit so vielfältigen Klischees behaftet ist?

Der Wohlfahrtsausschuss (*Comité de salut public*) war ein durch Dekret des Parlaments, des »Nationalkonvents« (*Convention nationale*), am 6. April 1793 eingerichtetes Exekutivorgan, das in der Folge auch sehr weitreichende legislative und administrative Kompetenzen an sich zog¹. Es wäre daher verkürzend und falsch, es als reines Exekutivgremium des französischen Nationalkonvents zu betrachten. Die Kernaufgabe seiner jeweils für einen Monat gewählten Mitglieder bestand in der Ko-

1 Die Forschungsliteratur zur Französischen Revolution im Allgemeinen ist zu reichhaltig, als dass an dieser Stelle ein Überblick darüber geboten werden könnte. Vgl. unter den jüngeren Gesamtdarstellungen Jean-Clément MARTIN, *Nouvelle histoire de la Révolution française*, Paris 2012 (*Pour l'histoire*); unter den Klassikern ist ferner zu nennen einer meiner akademischen Lehrer, Jean TULARD, *Les Révolutions, de 1789 à 1851*, Paris 1992 (*Histoire de France*, 4) [zuerst 1985; deutsche Übersetzung: Stuttgart 1989]; aus deutsch-französischer Perspektive: Bernhard STRUCK, Claire GANTET, *Revolution, Krieg und Verflechtung, 1789–1815*, Darmstadt 2008 (*WBG Deutsch-französische Geschichte*, 5); einen konzisen deutschsprachigen Überblick bieten: Hans-Ulrich THAMER, *Die Französische Revolution*, München 2013 (*C. H. Beck Wissen*, 2347) [auch benutzt in der Erstauf. 2004]; Susanne LACHENICHT, *Die Französische Revolution*, Darmstadt 2012 (*WBG Geschichte kompakt*); weiterhin hilfreich das seit 1981 mehrfach aufgelegte Standardwerk von Elisabeth FEHRENBACH, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress*, München 2008 (*Oldenbourg Grundriss der Geschichte*, 12); aus globaler Perspektive der innovative Sammelband von Alain FORREST, Matthias MIDDELL (Hg.), *The Routledge Companion to the French Revolution in World History*, London, New York 2016.

ordinierung der Maßnahmen zur Verteidigung der Französischen Revolution gegen ihre inneren und äußeren Feinde. Mit seiner vollständigen Bezeichnung firmiert das Comité als »Ausschuss der öffentlichen Wohlfahrt und der allgemeinen Verteidigung« (Comité de salut public et de la défense générale).

Unter dem Eindruck für die Republik existenzbedrohender militärischer Niederlagen hatte der Nationalkonvent die Einrichtung dieses Comité als vorübergehende, wenngleich unbefristete Sondermaßnahme beschlossen. Zu seiner Aufhebung kam es gleichwohl erst lange nach der weitgehenden Wiederherstellung der äußeren und inneren Sicherheit, am 4. Brumaire des Jahres IV der Französischen Republik (das heißt am 26. Oktober 1795), zugleich mit der Auflösung des Nationalkonvents und dem Inkrafttreten der Direktorialverfassung des Jahres III.

Der Wohlfahrtsausschuss gehört zweifellos zu den Institutionen revolutionärer Macht *par excellence*. Insofern ist es keineswegs erstaunlich, dass er einen festen Platz in der historischen Erinnerungskultur erringen konnte. Gleichwohl diente er, vor allem in Deutschland, in jüngerer Zeit kaum als bewusster politischer Referenzpunkt. Zwar bildeten sich in einigen westdeutschen Städten in den 1990er-Jahren linksradikale Gruppierungen unter dem Namen »Wohlfahrtsausschuss«², aber die mit dem Wohlfahrtsausschuss der Französischen Revolution verbundene Gewalt- und Terrorherrschaft diskreditierte dieses Gremium aus der Sicht des endenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts doch weitestgehend.

So lässt sich auch im Hinblick auf die Feierlichkeiten zum zweihundertjährigen Gedenken an die Französische Revolution (den Bicentenaire) 1989 beobachten, dass das Erbe von 1789 mit seiner Erklärung der Menschenrechte und konstitutionellen Errungenschaften deutlich von »1793«, der Chiffre für Revolutionsregierung, Wohlfahrtsausschuss und Terrorregime sowie deren Protagonisten, allen voran Maximilien Robespierre, getrennt und »1793« letztlich in eine Art »Dunkelkammer« verbannt wurde, während Marc Bouloiseau noch 1980 konstatieren konnte, dass der Wohlfahrtsausschuss von manchem Franzosen in einem Atemzug mit nationalen Größen wie Vercingetorix und Jeanne d'Arc genannt werde: Alle drei erreteten Frankreich aus höchster Not³.

Der Befund einer Ausgrenzung von »1793« wird auch durch einige im Umfeld von 1989 entstandene französische Publikationen erhärtet. So widmet etwa das im unmittelbaren Vorfeld des Revolutionsjubiläums 1987 publizierte, 1998 neu aufgelegte und 2004 als Taschenbuch erschienene Werk »Histoire et dictionnaire de la Révolution Française (1789–1799)« von Jean Tulard, Jean-François Fayard und Alfred Fierro dem Zentralorgan der französischen Revolutionsregierung von 1793–1794 in seinem lexikalischen Teil gerade einmal gut eine Spalte; allerdings fallen die meisten Einträge dort recht knapp aus⁴. In der »klassisch« zu nennenden, 1951 publizierten

- 2 Ihr Platz im öffentlichen Bewusstsein ist sicherlich allenfalls marginal, wenngleich sich ihre Spuren im »Netz« durchaus an populärer Stelle finden lassen.
Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Wohlfahrtsausschuss_\(1990er\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Wohlfahrtsausschuss_(1990er)) (zuletzt aufgerufen am 18.11.2019).
- 3 Marc BOULOISEAU, *Le Comité de salut public, 1793–1795*, Paris 1962 (*Que sais-je?*, 1014). Die zweite, überarbeitete Aufl. datiert von 1968, die dritte, aktualisierte von 1980, vgl. hier S. 125.
- 4 Jean TULARD, Jean-François FAYARD, Alfred FIERRO, *Histoire et dictionnaire de la Révolution Française, 1789–1799*, Paris 2004 (Bouquins) [Erstauflage 1987], S. 622. Hinzu kommen ferner

und 1988 in fünfter Auflage erschienenen Institutionengeschichte »Les Institutions de la France sous la Révolution et l'Empire« aus der Feder Jacques Godechots wird das Comité de salut public immerhin auf 47 Seiten erwähnt und ist damit das mit deutlichem Abstand meistgenannte Komitee der Revolutionszeit⁵.

Die Erforschung der Geschichte des Wohlfahrtsausschusses kann auf ein breites ediertes Quellenmaterial zurückgreifen. Nachdem bereits 1889 Alphonse Aulard die Edition der Sammlung der Akten des Comité de salut public mit einem ersten Band eröffnet hatte, konnte die Reihe der 28 Bände und 5 Ergänzungsbände 1999 mit dem allgemeinen Registerband zu den Supplementen abgeschlossen werden⁶. Eine monographische Behandlung erfuhr der Wohlfahrtsausschuss 1941 durch den in Princeton, dann in Yale lehrenden amerikanischen Historiker Robert Palmer⁷, dessen Studie 1989 ins Französische übersetzt⁸ und zuletzt 2005 auf Englisch neu aufgelegt wurde⁹, sowie durch Marc Bouloiseau, einen der Herausgeber der Robespierre-Schriften und Sekretär der Commission d'histoire économique et sociale de la Révolution française, dessen Untersuchung zum Wohlfahrtsausschuss 1968 in zweiter Auflage erschien¹⁰. Die eingehendste monographische Untersuchung über den Wohlfahrtsausschuss legte 2013 der Rechtshistoriker Raphaël Matta Duvignau vor. Seine auf breiter Archivkenntnis fußende Studie wurde in ihrer ursprünglichen Fassung 2010 als Dissertation an der Universität Paris II (Panthéon-Assas) angenommen¹¹.

Unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Forschungsergebnisse, insbesondere aus der französisch- und englischsprachigen Literatur, die in der deutschen

der ereignisgeschichtliche Abriss der Revolutionsgeschichte, die detaillierte Chronologie sowie der historiographiegeschichtliche Überblick, in denen das Comité selbstverständlich auch thematisiert wird.

- 5 Jacques GODECHOT, *Les Institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, Paris 1998 (Dito) [auch benutzt Erstaufgabe 1951], Register, S. 769.
- 6 François-Alphonse AULARD (Hg.), fortgesetzt durch Paul MAUTOUCHET (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public, avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du Conseil exécutif provisoire*, 28 Bde., Paris 1889–1951 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France); vervollständigt durch Marc BOULOISEAU (Hg.), *Supplément*, 5 Bde., Paris 1966–1999.
- 7 Robert R. PALMER, *Twelve Who Ruled. The Committee of Public Safety during the Terror*, Princeton 1941.
- 8 DERS., *Le Gouvernement de la Terreur. L'année du Comité de salut public*, Paris 1989.
- 9 DERS., *Twelve Who Ruled. The Year of the Terror in the French Revolution*, Princeton 2005 (A Princeton Classic Edition). Weitere englische Ausgaben erschienen 1969, 1970 und 1971 (abgesehen von einem Vorwort unverändert) sowie schließlich nochmals 1989. Die englischen Ausgaben umfassen jeweils etwas über 400 S., die französische Version 359.
- 10 BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3). Das ausgezeichnete Buch ist als Überblick konzipiert und von einem ausgewiesenen Kenner aus einer grundsätzlich dem Wohlfahrtsausschuss zugelegenen Perspektive, teils mit leicht patriotischem Grundton verfasst.
- 11 Raphaël MATTA DUVIGNAU, *Gouverner, administrer révolutionnairement: le comité de salut public (6 avril 1793–4 brumaire an IV)*, Paris 2013 (Logiques juridiques). Diese einschlägige, differenzierte Untersuchung bildet neben meinen Forschungen zu Robespierre im Rahmen der Vorbereitung der Kohlhammer-Biographie »Maximilien de Robespierre: Der humanistische Revolutionär« (Auslieferung vorgesehen für 2020/2021, darin auch eine eingehende Würdigung der einschlägigen früheren Forschungsliteratur) eine wichtige Grundlage der hier präsentierten Ausführungen. Matta Duvignaus Studie dürfte als Ausgangspunkt für künftige Forschungen zur Geschichte der Französischen Revolution zur Zeit des Wohlfahrtsausschusses maßgebend sein.

Forschung bisher kaum rezipiert wurden, aber ältere Anschauungen in zentralen Punkten korrigieren, wird der Wohlfahrtsausschuss im Folgenden 1.) in seiner Funktion als Teil der Revolutionsregierung, 2.) in seiner Zusammensetzung und seinen Entwicklungsphasen, 3.) in seiner institutionengeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Stellung und 4.) in seinen Prärogativen, Kompetenzbereichen und Arbeitsweisen analysiert.

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der funktionalen Wirksamkeit beziehungsweise den Dysfunktionalitäten des Wohlfahrtsausschusses als Institution revolutionärer Macht innerhalb der Geschichte der Französischen Revolution. Über den Untersuchungsgegenstand weit hinaus ginge die Frage seiner Bedeutung und Instrumentalisierung für und gegen revolutionäre Bewegungen in der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, die eine eingehende gesonderte Untersuchung erfordern würde. Beide Probleme sind nicht nur chronologisch, sondern auch sachlich streng voneinander zu trennen, denn die spätere Rezeptionsgeschichte ist mit einer Vielzahl von Missverständnissen und Überzeichnungen behaftet, die einer exakten Analyse der Rolle des Ausschusses für die Französische Revolution entgegenstehen.

I. Der Wohlfahrtsausschuss als Teil der Revolutionsregierung

Der Wohlfahrtsausschuss war ein Teil der Revolutionsregierung, zu der neben ihm etwa die am 12. Germinal des Jahres II (1. April 1794) eingerichteten Exekutivkommissionen oder auch die in den Provinzen etablierten Überwachungskomitees zählten, ferner als rechtsprechende (oder urteilende) Instanz das Revolutionstribunal. Der Formulierung François Furets zufolge verweist dieser Begriff »auf die völlig neue Natur des Staates und seiner Beziehung zur Gesellschaft«, welche sich dadurch auszeichne, dass »die öffentliche Autorität ihre Legitimität nicht aus einer Verfassung und aus dem Gesetz« herleite, sondern vielmehr »aus ihrer Kontinuität mit der Revolution«¹².

An die Stelle der Gesetze als Grundlage der republikanischen Grundordnung sei in der politischen Konzeption und Selbstauffassung der Revolutionäre »die von den Umständen gebotene willkürliche Gewalt gegen die Feinde der Freiheit« getreten, woraus ein Verzicht auf die hauptsächliche Errungenschaft des Jahres 1789 resultiert habe, »die durch eine schriftliche Verfassung begründete Gleichheit der Rechte des Individuums«¹³.

Wenngleich das Vorgehen der Revolutionäre 1793 durchaus revolutionären Charakter hatte, war ihre auf dem »öffentlichen Wohl« basierende Argumentationsstruktur keineswegs neu, sondern entsprach vielmehr, wie schon Edgar Quinet konstatierte¹⁴, einem bereits unter den Juristen des Ancien Régime gerne verwendeten

12 François FURET, Art. »Revolutionsregierung«, in: DERS., Mona OZOUF (Hg.), *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd. II: Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Frankfurt a.M. 1996 (Edition Suhrkamp, 1522; N.F. 522) [deutsche Übersetzung von: *Dictionnaire critique de la Révolution française*, 1988], S. 864–881, hier S. 864.

13 *Ibid.*, S. 865 und 866.

14 Der Klassiker Edgar Quinets (1803–1875) zur Revolutionsgeschichte aus dem 19. Jahrhundert wurde vor wenigen Jahren neuaufgelegt, Edgar QUINET, *La Révolution*, 2 Bde., Paris 2009. Auf seine Erkenntnis zu den Parallelen zwischen den juristischen Argumentationsstrukturen des

Argumentationsmuster. Geändert hatte sich allerdings der Bezugspunkt der das öffentliche Wohl verkörpernden Autorität, die im Ancien Régime durch das sich selbst als absolut auffassende Königtum, 1793 hingegen durch die sich auf das Volk und die Republik berufende Diktatur repräsentiert wurde¹⁵.

Gleichwohl war die Verbindung der Begriffe »öffentlich« und »Wohl« in den Wörterbüchern vor 1789 überaus selten gewesen, wie Denis Richet betont. Seinen begriffsgeschichtlichen Recherchen zufolge findet sich das »Wohl« (*bien*) nur im 1684 publizierten Lexikon Furetières durch das Epitheton »öffentlich« (*public*) näher bestimmt: »Das öffentliche Wohl«, so heißt es bei Furetière, »ist immer dem Wohl des Einzelnen vorzuziehen«. Die Schreckensherrschaft der Jahre 1793–1794 unbewusst antizipierend, mahnt Furetière ferner: »Wer gegen diese Macht«, das heißt gegen das öffentliche Wohl, »verstößt, darf nicht auf sein Wohl hoffen, nicht auf Schutz und nicht auf Gnade«. Der heilsgeschichtliche und auf das Individuum bezogene ursprüngliche Begriffsgehalt des *salut* war mithin bei Furetière bereits einer Säkularisierung und einer Verallgemeinerung unterzogen worden. Die unter der Revolution vollzogene »Verschmelzung einer christlichen Heilsvision mit einer politischen Erfahrung«, wie Denis Richet sie genannt hat, konnte folglich bereits auf eine weit über hundertjährige Tradition zurückblicken. Darüber hinaus waren andere, das öffentliche Wohl ausdrückende Begriffsbildungen auch in anderen Lexika des Ancien Régime präsent gewesen, so etwa das »öffentliche Interesse« (*intérêt public*) und der »öffentliche Nutzen« (*utilité publique*) im Lexikon der Académie Française von 1694, das allerdings erst in seiner Auflage von 1823 auch den Terminus des *salut public* aufnahm¹⁶.

Zustande gekommen war die Revolutionsregierung im Frühjahr und Sommer 1793 unter dem Druck der äußeren und inneren Bedrohung (aus Sicht der Revolutionäre) der französischen Republik und Nation¹⁷. Zu den Niederlagen in Belgien gegen die auswärtigen Mächte gesellten sich im Inneren der Aufstand der Vendée und gravierende wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche die in Paris entfalteten Aktivitäten der auf radikale sozioökonomische Umwälzungen drängenden Gruppe der *Enragés*, die etwa die Festlegung einer Preisobergrenze forderte, zusätzlich befeuerten.

Auch bei ihrer Ableitung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen aus einer innen- und außenpolitischen Zwangslage konnte sich die Revolution auf argumentative Traditionen des Ancien Régime stützen. So hatte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der französische Jurist und Staatsrechtler Cardin Le Bret auf den lateinischen Rechtsgrundsatz *Necessitas omnem legem frangit* (»die Notwendigkeit bricht jedes Gesetz«) verwiesen, und der leitende Minister Ludwigs XIII., Kardinal Richelieu, hatte kurz vor seinem Tode 1642 formuliert: »Die Führung und die Sicherheit der großen Staaten erfordern Schutzmaßnahmen, die die Formen, die man im

Ancien Régime und der Revolutionäre verweist FURET, »Revolutionsregierung« (wie Anm. 12), S. 866.

15 Vgl. *ibid.*

16 Denis RICHET, Art. »Wohlfahrtsausschuss«, in: FURET, OZOUF (Hg.), *Kritisches Wörterbuch* (wie Anm. 12), Bd. II, S. 936–943, hier S. 936, mit den angeführten, ins Deutsche übertragenen Zitaten aus dem Wörterbuch Furetières von 1684; die Schreibweisen der französischen Termini aus dem »Dictionnaire de l'Académie« habe ich modernisiert.

17 Vgl. FURET, »Revolutionsregierung« (wie Anm. 12), S. 867 f.

gewöhnlichen Lauf der Justiz beobachtet, außer Kraft setzen«. Schließlich rekurrierte Ludwig XIV. in seiner Begründung »vermeintlich gegen das allgemeine Gesetz« gerichteter Maßnahmen auf das 1589 von Giovanni Botero entwickelte Konzept der »Staatsräson« (*ragione di Stato* beziehungsweise *raison d'État*). Trotz dieser historischen Grundlagen sieht Denis Richet jedoch in den Ausnahmeregelungen der Revolutionsregierung durch die Radikalität ihrer Durchführung, ihre fehlende konkrete Befristung und die grundsätzliche Außerkraftsetzung einer zuvor verabschiedeten, allerdings nicht angewendeten Verfassung sicherlich zu Recht »etwas völlig Neues«¹⁸.

Der Wohlfahrtsausschuss war das in den Jahren 1793 und 1794 mit deutlichem Abstand wichtigste Organ der Revolutionsregierung, obwohl er anfänglich als einfache Parlamentskommission eingerichtet worden war, und fand sich rechtlich sowie faktisch dem zunächst zweitwichtigsten Organ, dem Conseil exécutif provisoire, von Beginn an übergeordnet, der sich schließlich auf die Rolle eines vom Wohlfahrtsausschuss gesteuerten, rein ausführenden Gremiums reduziert sah.

Die Einrichtung von Komitees war an sich keineswegs ungewöhnlich¹⁹. Wie die Vorgängerparlamente hatte der Nationalkonvent schon mit seiner Konstituierung, Ende September 1792, 18 Komitees begründet, die im Palast der Tuileries untergebracht waren. Dazu zählten etwa die Komitees für Krieg, Finanzen, Gesetzgebung sowie Marine und Kolonien. Sehr bald wurde jedoch die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Koordinierungsinstanz deutlich, welcher der Konvent zunächst, am 1. Januar 1793, mit der Gründung eines Allgemeinen Verteidigungsausschusses (Comité de défense générale) abzuhelfen versuchte²⁰. Dieser Verteidigungsausschuss setzte sich aus je drei Mitgliedern der acht bedeutendsten bestehenden Komitees zusammen und sollte allgemeine Leitungs- und Abstimmungsfunktionen übernehmen. Sowohl die Minister als auch die Generäle und diplomatischen Vertreter waren diesem Gremium gegenüber rechenschaftspflichtig. Dennoch wurde der Verteidigungsausschuss seiner Aufgabe aus verschiedenen Gründen nicht gerecht, unter anderem aufgrund der Öffentlichkeit seiner Sitzungen, bei denen auch Nichtmitglieder das Wort ergreifen konnten. Die unzureichende strukturelle Fähigkeit des Ausschusses, seine anspruchsvollen Aufgaben zu erfüllen, wurde auch von seinen ordentlichen Mitgliedern selbst erkannt. Der Abgeordnete des Departements Hautes-Pyrénées Bertrand Barère, der der gemäßigten *Plaine* (»Ebene«) im Nationalkonvent angehörte und als Berichterstatter des Ausschusses vor dem Parlament fungierte, schlug am 18. März 1793 daher die Einrichtung eines neuen Ausschusses unter dem Namen *Comité de salut public* vor. Dieser Vorschlag wurde am 25. März angenommen, wobei der Konvent sich die Auswahl der Mitglieder selbst vorbehielt. Infolge des durch General Charles-François Dumouriez geübten Hochverrats, durch den die Lage der

18 RICHEL, »Wohlfahrtsausschuss« (wie Anm. 16), S. 936 und 937 (Zitate).

19 Zu den Institutionen der Französischen Revolution und ihrer Entwicklung insgesamt sowie zum Wohlfahrtsausschuss insbesondere vgl. GODECHOT, *Les Institutions* (wie Anm. 5); vgl. ferner zu ihrer Verortung in der *longue durée* der französischen Institutionengeschichte ÉRIC GASPARI, ÉRIC GOJOSO, *Introduction historique au droit et histoire des institutions*, Issy-les-Moulineaux 2017.

20 Zur Geschichte dieses Gremiums vgl. den konzisen Überblick bei BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 14–19.

Republik noch dramatischer erschien, forderte Barère am 5. April nachdrücklich eine Reduzierung der 24 vom Nationalkonvent vorgesehenen Mitglieder auf die Zahl von neun, um ein kompaktes, entscheidungsfähiges und schlagkräftiges Gremium zu schaffen. Das ursprünglich vorgesehene Komitee bezeichnete er dabei als einen »Debattierclub« und verwies darauf, dass man in allen anderen Ländern bei offensichtlichen Verschwörungen die Notwendigkeit empfinde, auf die vorübergehende Schaffung diktatorischer und übergesetzlicher Instanzen zu rekurrieren.

Daraufhin votierte der Nationalkonvent am 6. April 1793 das Dekret zur Einrichtung des Wohlfahrtsausschusses, der aus neun jeweils für einen Monat gewählten Konventsabgeordneten bestehen sollte; unmittelbare Wiederwahl war möglich. Insgesamt waren, über die Gesamtgeschichte des Wohlfahrtsausschusses verteilt, 62 Deputierte darin als Mitglieder vertreten²¹. Dieses Gremium sollte geheim beraten und wurde ermächtigt, allgemeine Maßnahmen zur inneren und äußeren Verteidigung zu ergreifen. Um schnell und effektiv handeln zu können, wurde die Finanzverwaltung angewiesen, dem Comité de salut public 100 000 Livres zur freien Verfügung bereit zu stellen; die Summe wurde später auf 50 Millionen Livres erhöht, wodurch der Ausschuss befähigt wurde, auch staatliche Großprojekte zu initiieren und umzusetzen²².

II. Zusammensetzung und Entwicklungsphasen des Wohlfahrtsausschusses

Bei der Auswahl der Mitglieder überwog die Suche nach ausgleichenden und konsensorientierten Konventsabgeordneten. Es wurde kein Vertreter der Gironde gewählt und nur zwei der Bergpartei (Montagne), nämlich Georges Danton und Jean-François Delacroix, während sieben dem Zentrum (der *Plaine* oder »Ebene«) angehörten, darunter namentlich Barère.

In der Geschichte des Wohlfahrtsausschusses lassen sich drei Etappen unterscheiden: erstens das gemäßigt vorgehende, anfänglich von Danton dominierte Comité des Frühjahres und Sommers 1793, zweitens der sogenannte »Große Wohlfahrtsausschuss« des Jahres II der Französischen Revolution von September 1793 bis zum Sturz Robespierres im Juli 1794 sowie schließlich drittens das post-thermidoriansche Comité vom Spätsommer 1794 bis zur Aufhebung des Ausschusses im Herbst 1795.

Während Barère im ersten Comité das Sekretariat führte, übernahm Danton die Leitung der außenpolitischen Geschäfte und versuchte dabei, die Koalition der gegen Frankreich vereinten Mächte zu spalten, notfalls auch durch eine mögliche Freilassung der inhaftierten französischen Königin Marie-Antoinette. Die gemäßigte Haltung des Comité und die außenpolitische Kompromissbereitschaft Dantons stießen auf den scharfen und wachsenden Widerstand Robespierres und der Sansculot-

21 Zu ihren Biographien vgl. Bernard GAINOT, Dictionnaire des membres du Comité de salut public. Dictionnaire analytique biographique et comparé des 62 membres du Comité de salut public, Paris 1990. Neben einzelnen Biogrammen bietet Gainot auch systematische Analysen, etwa hinsichtlich geographischer, sozialer und familiärer Herkunft, Vermögen etc.

22 Vgl. MATTA DUVIGNAU, Gouverner (wie Anm. 11), S. 173–175. Näheres zu den Finanzmitteln und ihrem Einsatz erläutere ich im Folgenden.

ten im Kontext eines sich zuspitzenden Konflikts zwischen Gironde und Montagne. Nach den Volksunruhen vom 2. Juni widersetzte sich Danton nicht dem Beschluss des Konvents zur Verhaftung von 29 führenden Girondisten, wurde auf der anderen Seite aber von den Sansculotten aufgrund seiner Mäßigung scharf angegriffen und geriet damit gewissermaßen zwischen die Fronten. Seither widmete er sich dem Wohlfahrtsausschuss nur bedingt, während bei den Wahlen am 10. Juli die Anhänger Robespierres in das Comité aufstiegen und Letzterer selbst am 27. Juli anstelle von Thomas Augustin de Gasparin nachrückte²³.

Der sogenannte »Große Wohlfahrtsausschuss« umfasste schließlich zwölf Mitglieder und blieb in seiner Zusammensetzung zwischen dem September 1793 und dem Juli 1794 trotz der monatlichen Wiederwahl weitgehend unverändert. Lediglich Jean-Marie Héroult de Séchelles wurde des Hochverrates verdächtigt, im März 1794 verhaftet und im April desselben Jahres guillotiniert. Im Grand Comité dominierte die Bergpartei und allen voran Robespierre. Zu den weiteren *montagnards* zählten Louis-Antoine Saint-Just, Georges Couthon, Jean-Bon Saint-André und Pierre-Louis Prieur de la Marne. Barère war mit 16 Monaten Amtsdauer das langjährigste Mitglied des Wohlfahrtsausschusses, ferner hatte Robert Lindet, ebenfalls der *Plaine* zuzuordnen, bereits dem Vorgängerkomitee angehört. Lazare Carnot und Claude-Antoine Prieur de la Côte-d'Or, beide am 14. August in das Comité aufgerückt, waren Karriereoffiziere und sollten die militärische Kompetenz des Gremiums stärken. Auf den Druck der Sansculotten hin wurden schließlich am 5. September Jacques Billaud-Varenne und Jean-Marie Collot d'Herbois in den Ausschuss gewählt, woraufhin sich der Danton-Vertraute Jacques-Alexis Thuriot zurückzog. Damit war das Grand Comité in seiner »klassischen« Zusammensetzung komplettiert.

Das Durchschnittsalter des Comité betrug etwas mehr als 30 Jahre (seine Mitglieder waren zwischen 26 und 47 Jahre alt). Die Arbeitsbelastung war aufgrund der weitgehenden Kompetenzzuschreibungen enorm. Die tägliche Arbeitszeit wird von François Furet und Denis Richet auf etwa 16 bis 18 Stunden geschätzt²⁴. Ein zeitgenössischer Bericht erwähnt, dass bereits drei Stunden vor der um 10 Uhr beginnenden morgendlichen Sitzung des Comité die ersten Mitglieder eintrafen und die auf 20 Uhr angesetzte Abendsitzung zumeist bis ein oder zwei Uhr morgens andauerte²⁵. Petitionen waren zu bescheiden, Berichte zu lesen und zu verfassen, Anordnungen zu beschließen, die Armeen und die Außenpolitik zu leiten, andere staatliche Organe zu kontrollieren und schließlich die Beziehungen zum Nationalkonvent zu

23 Bereits im März 1793 hatte Robespierre kurzzeitig dem ersten Comité angehört, war davon aber rasch zurückgetreten, weil er die erforderlichen Prinzipien zur Rettung des Vaterlandes dort nicht verwirklicht sah, vgl. BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 17–18, 31.

24 »Tous, ils vont fournir un travail écrasant«. François FURET, Denis RICHEL, *La Révolution française*, Paris 1973 (*L'histoire sans frontières*), S. 217 [Erstauflage 2 Bde., 1965–1966; deutsche Übersetzung, Frankfurt a. M. 1968].

25 Vgl. das für die Arbeitsweise des Ausschusses höchst illustrative Quellenzitat bei BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 41 aus den »*Révélation sur le Comité*«, die 1946 in G. Bouchards *Biographie* von Prieur de la Côte-d'Or ediert wurden. *Ibid.*, S. 44, auch weitere Quellenbelege zu den Arbeitszeiten der Ausschussmitglieder. Vgl. des Weiteren GAINOT, *Dictionnaire des membres* (wie Anm. 21), S. 31–33 (u. a. mit dem gleichen Zitat aus den »*Révélation*«).

pflegen – summa summarum 500 bis 600 Agenda täglich²⁶. Allein für den Zeitraum vom 23. April bis 28. Mai 1794 umfasst die Edition der Akten des Comité, die François-Alphonse Aulard 1900 publizierte, 847 Seiten²⁷.

Das Comité tagte in unmittelbarer Nähe zum Konvent in den Tuileries und war im Sommer 1793 zunächst im Erdgeschoss des Südflügels, in den ehemaligen Gemächern der Königin, untergebracht, anschließend in den königlichen Appartements im ersten Stock der Tuileries und dehnte sich 1794 in den Pavillon de Flore (in der Revolutionszeit »Pavillon de l'Égalité«) hinein aus, den es schließlich ganz vereinnahmte. Es tagte mithin in einem ursprünglich höchst luxuriös mit Tapissereien, Spiegeln und Kunstmöbeln ausgestalteten Ambiente. Seine Räumlichkeiten, die mit den wachsenden Aufgaben erweitert wurden und die für eine politische Topologie der »Räume der Macht« höchst interessant sind, waren durch einen Gang direkt mit dem Tagungssaal des Nationalkonvents verbunden. Der lange Korridor im Zentrum der Räume des Wohlfahrtsausschusses wurde von den Büros der einzelnen Abteilungen gesäumt, in denen die Angestellten tätig waren, weiter gelangte man zu den Kabinetten der Abteilungsleiter und schließlich zum großen Beratungssaal des Comité. Spätestens mit dem Großen Wohlfahrtsausschuss verschwanden die letzten Spuren von Luxus; lediglich Medaillons römischer Konsuln dienten nunmehr als Raumschmuck, der mit dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Königtum brach und Inspiration sowie Legitimität in der klassischen Antike suchte. Im kleinen, grün tapezierten Beratungsraum fanden sich die Mitglieder um einen mit einer ebenfalls grünen Decke sowie stets mit Brot und einer Wasserkaraffe gedeckten Tisch zusammen; zwei Feldbetten dienten kürzeren Ruhepausen im Umfeld der Sitzungsmarathons²⁸.

Der Wohlfahrtsausschuss war ein kollegial verfasstes Gremium, in dem die Verantwortlichkeiten von den Mitgliedern insgesamt im Prinzip geteilt wurden und in dem nicht einmal ein Vorsitzender bei den gemeinsamen Sitzungen existierte. Dennoch lassen sich sowohl eine sachliche Spezialisierung seiner Mitglieder als auch eine faktische Hierarchisierung konstatieren. So widmeten sich etwa Billaud und Collot vornehmlich der Korrespondenz mit den Vertretern in den Departements, Prieur de la Côte-d'Or der Versorgung der Armee mit Waffen und Kriegsmaterial und Prieur de la Marne sowie Saint-André Marine-Angelegenheiten. Während Barère außenpolitische Fragen übernahm und verantwortlicher Berichterstatter des Comité beim

26 So veranschlagt bei einem exzellenten Kenner der Materie, vgl. BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 42.

27 AULARD (Hg.), *Recueil des actes du Comité de salut public* (wie Anm. 6), hier Bd. 13: 23 avril 1794–28 mai 1794 (4 floréal an II–9 prairial an II), Paris 1900.

28 Vgl. die Beschreibungen bei GAINOT, *Dictionnaire des membres* (wie Anm. 21), S. 30–35 (mit Skizze), BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 20, 40 und 44 sowie Raphaël MATTA DUVIGNAU, *Le Comité de salut public* (6 avril 1793–4 brumaire an IV), in: *La Révolution française. Cahiers de l'Institut d'histoire de la Révolution française* 3 (2012), online veröffentlicht am 20.12.2012., URL: <https://journals.openedition.org/lrf/773> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2019), hier Abschnitt 51; detaillierter DERS., *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 197–209. Der genannte Aufsatz des Verfassers resümiert im Wesentlichen die im Rahmen der Dissertation erzielten Ergebnisse. Er eignet sich oftmals zur ersten Orientierung besser als die sehr verästelte, auf über 700 S. aber natürlich viel genauere Argumentation in der Monographie, zumal das Fehlen eines Registers deren Benutzung erschwert.

Nationalkonvent war, avancierte Robespierre zwar keineswegs zum Alleinverantwortlichen, auch nicht bei der Installierung des Terrorregimes, aber doch gewissermaßen zur »Seele« und zur Leitfigur des Ausschusses. Insofern ist seine Selbststilierung, nur ein Zwölftel der Autorität des Comité zu repräsentieren, als deutliche (und bewusste) Untertreibung zu bewerten. Im Grundsatz blieb jedoch das Kollegialitätsprinzip unangetastet, und bis in seine Schlussphase trat der Ausschuss nach außen hin geschlossen auf. Im Einzelnen ist die Entscheidungsfindung oftmals schwer zu rekonstruieren, denn im Ausschuss wurde nicht protokolliert (nicht einmal eine Tagesordnung gab es), und zeitgenössische private Briefe der Mitglieder sind aufgrund der hohen Arbeitsbelastung selten²⁹.

Obwohl innerhalb des Ausschusses durchaus erhebliche politische Unterschiede auszumachen sind, wirkte die innere und äußere Notlage der Republik und des Konvents über mehrere Monate hin als Zement, der den Ausschuss zusammenhielt, wie Georges Lefebvre betont³⁰, und letztlich bis zum Sommer 1794 eine tragfähige Grundlage bildete. Mit Ausnahme Héroult de Séchelles zeichnete sich das Comité insgesamt im Übrigen durch eine Prinzipientreue und ein Ehrbewusstsein aus, die über alle politischen Differenzen in Sachfragen hin verbindend wirkten; die Zugehörigkeit zu einer Generation, die Herkunft aus dem Ursprungsmilieu des Kleinbürgertums des Ancien Régime, Talent, Arbeitseifer, Verantwortungsbewusstsein und eine gewisse Verwaltungserfahrung bildeten weitere gemeinsame Nenner im Kreis der Mitglieder des Comité³¹.

Der Nationalkonvent dekretierte am 10. Oktober 1793, dass die Verfassung des Jahres I nicht angewendet werden sollte, und schuf damit die formale Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Revolutionsregierung, die sich nach außen hin durch eine entschlossene Kriegsführung und nach innen durch ein zunehmend verschärftes Terrorregime zu Lasten tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner der Revolution auszeichnete. Deren Säuberungen fielen in den Prozessen des Frühjahrs 1794 auch innenpolitische Kontrahenten zum Opfer, die selbst Anhänger der Revolution waren, aber in Opposition zum Wohlfahrtsausschuss standen, wie die gemäßigeren Dantonisten (5. April) und bereits zuvor die radikaleren Hébertisten (24. März), denen die Politik des Ausschusses in sozialer, wirtschaftlicher sowie sicherheitspolitischer Hinsicht nicht weit genug ging. Wirtschafts- und gesellschaftspolitisch entwickelte der Wohlfahrtsausschuss einen wachsenden Dirigismus, der im Zeichen der Kriegsproduktion und Subsistenzsicherung stand, bei grundsätzlicher Beibehaltung des Privateigentums.

Das rigide Vorgehen gegen innenpolitische Gegner kulminierte in einem Land, das von Kriegswirtschaft und einem täglichen – politischen wie existenziellen – Überlebenskampf geprägt war, im Frühjahr und Sommer 1794 in der sogenannten, vom Wohlfahrtsausschuss und dem Sicherheitsausschuss verantworteten »großen Schreckensherrschaft«

29 BOULOISEAU, Le Comité (wie Anm. 3), S. 6 und 41.

30 Georges Lefebvre (1874–1959), seit 1932 Vorsitzender der Société des études robespierristes und Herausgeber der »Annales historiques de la Révolution française«, seit 1937 Professor für die Geschichte der Französischen Revolution an der Sorbonne, veröffentlichte seine Gesamtdarstellung der Revolutionsgeschichte in den 1930er-Jahren; sie wurde zum *Bicentenaire* neu aufgelegt, Georges LEFEBVRE, *La Révolution française*, 7., bearb. und erw. Aufl., Paris 1989.

31 Vgl. BOULOISEAU, Le Comité (wie Anm. 3), S. 31 f., 38.

(der *Grande Terreur*)³². Unterstützt wurde diese Politik in einer geradezu psychotisch aufgeheizten politischen Atmosphäre auch von einem grundsätzlichen Verfechter der Aufhebung der Todesstrafe und Kriegsgegner wie Robespierre. Währenddessen konnten die französischen Armeen wichtige Siege erringen, etwa bei Charleroi und Fleurus am 25. und 26. Juni 1794. Gerade durch seine durchschlagenden Erfolge wurde dem auf Sachzwang und Notstand gegründeten Regime des Wohlfahrtsausschusses letztlich jedoch faktisch die Grundlage entzogen³³, vor allem aus der Sicht des gemäßigten Zentrums des Nationalkonvents, dessen Abgeordnete sich mangels verlässlicher Immunität nicht zuletzt selbst von der nächsten Säuberungswelle bedroht fühlten.

Nachdem Robespierre bereits vier Wochen lang kaum noch aktiv am Wohlfahrtsausschuss teilgenommen hatte, wurden er selbst sowie die Mitglieder Saint-Just und Couthon am 9. Thermidor (27. Juli 1794) gestürzt, angeklagt und am folgenden Tag hingerichtet. Vielleicht hatte er sich in der Endphase seiner politischen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen und mentaler Erschöpfung zurückgezogen³⁴, vielleicht aus Verbitterung über den Bruch in der Solidarität unter den Ausschussmitgliedern, der seit Ende Juni unumkehrbar schien. Jedenfalls war er bis zu seinem Sturz durchaus weiterhin im Jakobiner-Club, der sich als »Einheitspartei« etabliert hatte, aktiv geblieben³⁵.

Der Nationalkonvent brach nun auch mit dem Prinzip der regelmäßigen Wiederwahl der Mitglieder des Comité, indem er verordnete, dass in jedem Monat ein Viertel dieser Mitglieder ausscheiden und ersetzt werden müsse. Mit dieser ständigen Fluktuation schwand zugleich die politische Kohärenz. Gleich im ersten Monat traf das Los Barère, dem am selben Tag Billaud-Varenne und Collot d'Herbois durch ihren Rücktritt folgten. Das neue Comité besaß im Gegensatz zum Comité Danton und zum jakobinisch dominierten Grand Comité keine politische Homogenität mehr, es verlor seine institutionelle Vorrangstellung und entsprach damit dem Willen einer Verlangsamung der politischen Entscheidungsfindung und einer Bremsung der durch den früheren Wohlfahrtsausschuss entwickelten Dynamik. Es tagte nur mehr einmal täglich, um 8 Uhr abends, nach einer vorgegebenen Tagesordnung. Weniger Leistung³⁶ – mehr Luxus: Statt Brot und Wasser konnte man sich nun auch einmal bei einem Galadiner mit Weinbegleitung für über 11 000 Livres vergnügen³⁷.

32 Dazu eingehend Michel BIARD (Hg.), *Les Politiques de la Terreur, 1793–1794*, Paris, Rennes 2008 (Histoire), unter anderem mit einer Reihe detaillierter regionalgeschichtlicher Studien; ferner DERS., Hervé LEUWERS (Hg.), *Visages de la Terreur. L'exception politique de l'an II*, Paris 2014.

33 TULARD, *Les Révolutions*, S. 119f. (wie Anm. 1), urteilt zu Recht: »la Terreur ne se justifiait plus [...] la patrie n'était plus en danger.«

34 Peter MCPHEE, *Robespierre. A Revolutionary Life*, New Haven, Conn. u. a. 2012; DERS., »Mes forces et ma santé ne peuvent suffire«. Crises politiques, crises médicales dans la vie de Maximilien Robespierre, 1790–1794, in: *Annales historiques de la Révolution française* 371 (2013), S. 137–152.

35 Hervé LEUWERS, *Robespierre*, Paris 2014, S. 346 weist darauf hin, dass Robespierre zwischen dem 29. Juni und 26. Juli 1794 immerhin 14 Mal im Jakobiner-Club sprach. Insgesamt intervenierte Robespierre dort im Jahr II (1793–1794) 90 Mal und präferierte die politische Bühne, die der Club ihm bot, damit deutlich gegenüber dem Nationalkonvent, nach BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 57. Begriff *parti unique* *ibid.*, S. 55.

36 Gegenüber der Überspannung der Kräfte unter dem Großen Wohlfahrtsausschuss; gleichwohl sollte man sich vor einer übertriebenen Stilisierung hüten, denn allein zwischen dem 15. und dem 30. Fructidor des Jahres III fasste das Comité nicht weniger als 498 Beschlüsse, vgl. GAINOT, *Dictionnaire des membres* (wie Anm. 21), S. 33f.

37 Quellenbeleg *ibid.*, S. 123f.

Obgleich die Schreckensherrschaft in der historischen Erinnerung vor allem mit dem Namen Robespierres verbunden ist³⁸, gelang es den drei genannten Mitgliedern des Comité (Barère, Billaud-Varenne und Collot d'Herbois) nicht, jegliche politische und juristische Verantwortung von sich zu weisen. Im April 1795 wurden sie – ebenso wie Marc-Guillaume Alexis Vadier, das führende Mitglied des Comité de sûreté générale – ins Exil nach Guyana deportiert³⁹.

III. Versuch einer institutionengeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Einordnung des Wohlfahrtsausschusses

Trotz seiner herausragenden politischen Leitungsfunktion blieb der Wohlfahrtsausschuss verfassungsrechtlich gesehen eine Kommission des Nationalkonvents, der mithin weiterhin das ursprüngliche, souveräne Verfassungsorgan bildete. So stellten es auch die Mitglieder des Comité selbst dar, etwa Barère, der den Konventsabgeordneten gegenüber den Ausschuss im September 1793 als »Extrakt Ihrer selbst« (*extrait de vous-mêmes*) charakterisierte, während er Carnot zufolge »direkte Emanation und integraler, auswechselbarer Bestandteil des Konventes« (*Émanation directe, partie intégrante et amovible de la Convention*) war⁴⁰.

In seiner rechtshistorischen Studie bezeichnet Matta Duvignau den Wohlfahrtsausschuss als »Organ einer besonderen, antiministeriellen Regierungstechnik«⁴¹ und rückt ihn damit in die Nähe des im Ancien Régime nach dem Tode Ludwigs XIV. vorübergehend etablierten Systems der »Polysynodie«, welches in der französischen Geschichte bereits einmal eine Abkehr von der Regierung durch Minister mittels eines Kollegialprinzips eingeführt hatte.

Die Verfassung des Wohlfahrtsausschusses basierte auf sechs organischen Texten, die von der Rechtsform her Dekrete des Nationalkonventes waren⁴². Eingerichtet und mit seinen (auf Wachstum hin angelegten) grundlegenden Kompetenzen ausgestattet wur-

38 Zu Robespierre wurden in den letzten Jahren zahlreiche neue Forschungen und biographische Studien unterschiedlicher Qualität in französischer und englischer Sprache vorgelegt, vgl. Marc BELISSA, Julien LOUVRIER, Robespierre dans les publications françaises et anglophones depuis l'an 2000, in: *Annales historiques de la Révolution française* 371 (2013), S. 73–93. Neben den sehr überzeugenden, bereits genannten Biographien von MCPHEE, Robespierre (wie Anm. 34) und LEUWERS, Robespierre (wie Anm. 35) ist vor allem hinzuweisen auf die klassische Biographie von Gérard WALTER, Maximilien de Robespierre, Paris 1989 (N. R. F. Biographies) [zuerst 1961, Teile I–III]. Eine ernst zu nehmende jüngere deutschsprachige Biographie fehlt; weiterhin maßgebend ist daher die deutsche Übersetzung der französischen Darstellung von Max GALLO, Robespierre, Stuttgart 2007; darin die interessanten Beobachtungen von Daniel SCHÖNPLUG, Peter SCHÖTTLER, Robespierre als Erinnerungsfigur. Nachwort, *ibid.*, S. 268–285.

39 Zum »Nachleben« der überlebenden Mitglieder des Ausschusses nach dem 9. Thermidor und Sturz Robespierres vgl. überblicksweise den Epilog bei PALMER, *Twelve Who Ruled* (wie Anm. 9), S. 388–396 (hier benutzt in der dritten Hardcover-Aufl. von 1970) sowie – mit tabellarischer Übersicht – GAINOT, *Dictionnaire des membres* (wie Anm. 21), S. 73–76.

40 MATTA DUVIGNAU, *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 7, mit den Quellennachweisen in Anm. 7 und 8.

41 »Organe d'une technique gouvernementale particulière, antiministérielle«. *Ibid.*, Abschnitt 8. Die gleiche Formulierung bei DERS., *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 75.

42 DERS., *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 40. Als *épice centre d'un système institutionnel complexe* bei DERS., *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 79.

de das Comité durch die Dekrete vom 6. April 1793 und vom 19. Vendémiaire des Jahres II. Das Dekret des 14. Frimaire des Jahres II baute die Überwachungs- und Kontrollkompetenz des Comité gegenüber anderen staatlichen Organen aus und ließ den Wohlfahrtsausschuss zunehmend als das eigentliche Regierungsorgan hervortreten. Mit dem Dekret vom 12. Germinal des Jahres II wurde dem Wohlfahrtsausschuss dann fast vollständig die zentrale Regierungsgewalt übertragen: Das Dekret richtete Exekutivkommissionen ein, die direkt und ausschließlich dem Wohlfahrtsausschuss unterstellt wurden. In diesem Sinne wurde der Wohlfahrtsausschuss in der Forschung zu Recht als Fixpunkt eines »heliozentrischen« Systems bezeichnet⁴³.

Nachdem infolge des Sturzes Robespierres der Nationalkonvent die Kompetenzen des Comité im Zuge einer grundsätzlichen Kompetenzzuschreibung für alle Komitees durch sein Dekret vom 7. Fructidor des Jahres II erheblich beschnitten hatte, nahm das Dekret vom 21. Floréal des Jahres III diese Beschneidung teilweise wieder zurück, um die Fähigkeit zum Regierungshandeln zu stärken⁴⁴.

Obschon der Nationalkonvent mittels aller seiner Komitees regierte und diese im Prinzip rechtlich gleichrangig waren, wurde der Wohlfahrtsausschuss durch eine Bestimmung des Dekrets vom 13. September 1793, das weitreichende praktische Konsequenzen hatte, faktisch über die anderen Komitees gestellt: Mit der Anordnung, dass sämtliche Komitees, abgesehen vom Wohlfahrtsausschuss, neu besetzt werden sollten, verband der Nationalkonvent das Prinzip der Vorlage einer Kandidatenliste für alle übrigen Komitees durch den Wohlfahrtsausschuss. Durch seine Initiative bei der Kandidatenauswahl erlangte das Comité de salut public einen wesentlichen Einfluss auf das politische Personal aller Ausschüsse. Darüber hinaus war der Wohlfahrtsausschuss befugt, die zwölf Exekutivkommissionen zu überwachen, er war an der Ernennung und Rückberufung der in die Provinz entsandten Deputierten (der sogenannten *Députés du peuple en mission*) beteiligt, kontrollierte diese und übte damit – ebenso wie über die örtlichen Überwachungsausschüsse – einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Pariser Zentrale und der Provinz aus. Des Weiteren speisten sich die Aktivitäten der lokalen patriotischen Clubs und der Volksgesellschaften zu einem beträchtlichen Teil aus den durch das Comité de salut public bereitgestellten Finanzmitteln. Ferner waren die mit Dekret vom 14. Frimaire des Jahres II eingeführten Nationalagenten (*agents nationaux*), welche die korrekte Einhaltung und Ausführung der Gesetze und Dekrete überwachen sollten, alle zehn Tage gegenüber dem Comité berichts- und rechenschaftspflichtig. Daneben entsandte der Wohlfahrtsausschuss seit April 1793 eigene Agenten, insbesondere in die Departements, zu den Armeen und den Volksgesellschaften⁴⁵. Ferner war die Pariser Kommune, die für die Politik der Jakobiner in der französischen Hauptstadt eine erstrangige Rolle spielte, seit dem 10. Oktober 1793 der direkten Autorität des Comité unterstellt. Schließlich besaß der Wohlfahrtsausschuss gegenüber dem Nationalkonvent auch das Vorschlagsrecht für die Geschworenen des Revolutionstribunals. Der Wohlfahrtsausschuss erscheint mithin als das zentrale Organ der Revolu-

43 Als *lois organiques* werden in der französischen Rechtsterminologie grundlegende Gesetzestexte bezeichnet, welche insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen von Staatsorganen definieren.

44 Vgl. GODECHOT, *Les Institutions* (wie Anm. 5), S. 301 f.

45 Vgl. *ibid.*, S. 340–346, besonders S. 342.

tionsregierung schlechthin. Matta Duvignau charakterisiert das Comité daher zu Recht als Spitze eines pyramidal aufgebauten Herrschafts- und Regierungssystems⁴⁶.

Die kollegiale Verfasstheit des Wohlfahrtsausschusses setzte eigentlich eine kollektive Beratung und Entscheidung voraus. Obgleich das Comité der rechtshistorischen Untersuchung Matta Duvignaus zufolge tatsächlich die seine Verfahrensabläufe regulierenden Dekrete im Wesentlichen einhielt⁴⁷, wurde die praktische Arbeitsweise den alltäglichen Anforderungen in einem gewissen Maße angepasst.

Zunächst ist festzuhalten, dass die vom Wohlfahrtsausschuss vollzogene Spezialisierung seiner einzelnen Mitglieder auf bestimmte Fachbereiche durch keines der organischen Dekrete, welche die Verfasstheit des Ausschusses konstituierten, untersagt worden war. Der materielle Niederschlag der gemeinsamen Beratung und der gemeinsamen Entscheidung war die Unterfertigung der Beschlüsse (*arrêtés*) durch alle Mitglieder. In der Praxis wurde hiervon zur Beschleunigung des Verfahrens und angesichts der enormen Zahl der zu treffenden Entscheidungen jedoch abgewichen, sodass auch einer oder ein Teil der Mitglieder die Anordnungen unterzeichnen konnten, sofern sie nicht für alle von herausragender Bedeutung waren. Es sind mithin bei den Beschlüssen des Wohlfahrtsausschusses die in der allgemeinen Versammlung beratenen und beschlossenen Anordnungen von denen zu unterscheiden, die in einer bestimmten Abteilung ausgearbeitet wurden.

Trotz des kollegialen Prinzips wurde die Arbeit des Wohlfahrtsausschusses durch ein zentrales Sekretariat koordiniert, es war aber vor allem dem charismatischen Einfluss bestimmter Leitfiguren ausgesetzt, zunächst Danton, dann Robespierre⁴⁸.

Durch die im Comité Danton angelegte, im Grand Comité vollzogene und im post-thermidorianischen Comité faktisch aufrecht erhaltene Spezialisierung nach Aufgabenbereichen, die im Wesentlichen ministeriellen Portefeuilles entsprachen, entwickelte der Wohlfahrtsausschuss eine zu den ministeriellen Abteilungen des Conseil exécutif beziehungsweise dann der Exekutivkommissionen in übergeordneter Konkurrenz stehende »Parallelregierung«⁴⁹, die auf deren Departements jeweils einen bestimmenden Einfluss ausübte, jedenfalls bis zum Sturz Robespierres. Mehr als ein Kontrollorgan war der Wohlfahrtsausschuss somit die eigentliche Regierung.

Bei der Aufgabenteilung innerhalb des Comité wurde in der Forschung auch eine Unterscheidung nach drei Grundfunktionen vorgeschlagen: Zum einen die »Politiker«, wie Robespierre, welche die zentralen Leitlinien des Regierungshandelns des Ausschusses wesentlich bestimmten; zum anderen die für die politische Kommunikation des Comité zuständigen »Revolutionäre«, wie Barère; und zum dritten die

46 MATTÀ DUVIGNAU, *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 21. »Clef de voûte du gouvernement révolutionnaire« nach DERS., *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 47.

47 Vgl. dazu die aus rechtsgeschichtlicher Perspektive argumentierende, vorgenannte Monographie im Allgemeinen.

48 Insofern geschieht es durchaus aus triftigem Grunde, wenn WALTER, *Robespierre* (wie Anm. 38), S. 400–479, sein Kapitel über die Zeit des Wohlfahrtsausschusses mit »Le Maître de la Révolution« überschreibt und damit natürlich den Protagonisten seiner Darstellung anvisiert.

49 Die Formulierung »gouvernement parallèle« nach MATTÀ DUVIGNAU, *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 33 sowie DERS., *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 126. Den Übergang von einem Kontroll- zu einem Regierungsorgan untersucht der Verfasser detailliert im dritten Kapitel des ersten Hauptteils, *ibid.*, S. 135–192.

»Arbeiter«, die für administrative Grundprobleme Sorge trugen, so Lindet für die Lebensmittelversorgung von Bevölkerung und Armeen⁵⁰.

IV. Prärogativen, Kompetenzbereiche und Arbeitsweisen des Wohlfahrtsausschusses

Die Prärogativen des Wohlfahrtsausschusses lassen sich in drei Kategorien unterteilen: Erstens war er ein politikgestaltendes Exekutivorgan, das sich sogar als die Verkörperung nicht nur des Regierungshandelns, sondern sogar als Inkarnation der Republik schlechthin charakterisieren lässt⁵¹. Durch seine öffentlichen Erklärungen und seine Berichte zur Lage der Republik kanalisierte der Wohlfahrtsausschuss die politische Kommunikation – Bouloiseau spricht gar von einer durch das Comité ausgeübten »dictature de l'opinion«⁵². Durch seine Zirkularschreiben fixierte er Grundlinien und Details administrativen Handelns anderer Behörden und Institutionen⁵³. Um die umgehende Befolgung von Gesetzen und Anordnungen zu gewährleisten, beschloss der Nationalkonvent auf den Vorschlag des Wohlfahrtsausschusses hin die Gründung eines von Letzterem geleiteten, allgemeinen Gesetzesblattes, des »Bulletin des lois de la République« (14. Frimaire Jahr II).

Zu seinem Verantwortungsbereich zählte im Zusammenhang mit seiner Rolle als Exekutive auch die Führung der Außenpolitik. In dieser Hinsicht war der Ausschuss zunächst dem Comité diplomatique et du ministre des Affaires étrangères, dann der Commission des Relations extérieures de facto beziehungsweise de jure übergeordnet. Das Regierungshandeln des Wohlfahrtsausschusses wurde durch die ihm gewährte finanzielle Autonomie erheblich erleichtert. Wie schon gesehen, verfügte der Wohlfahrtsausschuss über enorme Summen, die er unmittelbar einsetzen konnte, ohne konkreten Verfahrensregelungen bei der Verwaltung dieser Mittel unterworfen zu sein. Nach der Bewilligung von 100 000 Livres für politische und geheime Ausgaben mit Dekret vom 6. April und von 50 Millionen Livres am 2. August 1793 wurden ihm am 7. Fructidor des Jahres II weitere 10 Millionen gewährt. In diesem Bereich der öffentlichen Finanzen zeigt sich mithin sehr deutlich das Wesen der Revolutionsregierung, das auf der Unabhängigkeit von herkömmlichen Verfahrensformen basierte und auf Flexibilität und Schnelligkeit hin angelegt war. Mit seinen breiten Finanzmitteln griff der Wohlfahrtsausschuss aber durchaus auch in die herkömmlichen Tätigkeitsbereiche ordentlicher öffentlicher Verwaltung ein⁵⁴.

Neben einer exekutiven Gewalt besaß der Wohlfahrtsausschuss zweitens jedoch auch beachtliche legislative Prärogativen. Dazu zählte vor allem seine Befugnis zur Gesetzesinitiative. Zwar verfügten auch die übrigen Komitees über das Recht, dem Nationalkonvent Gesetzesentwürfe zu unterbreiten. Während dies jeweils aber nur

50 Ibid., S. 127–131: »révolutionnaires«, »politiques«, »travailleurs« bzw. »organisateurs de la victoire.«

51 Zur ersten Orientierung vgl. MATTÀ DUVIGNAU, Le Comité (wie Anm. 28), Abschnitt 46–47. Eingehender DERS., Gouverneur (wie Anm. 11), S. 154–192.

52 Im Titel seines fünften Kapitels: BOULOISEAU, Le Comité (wie Anm. 3), S. 55–64.

53 Insofern unterschieden sich seine Rundschreiben wesensmäßig von den bekannten, behördeninternen. Vgl. MATTÀ DUVIGNAU, Le Comité (wie Anm. 28), Abschnitt 85.

54 Zu diesem zuletzt genannten Aspekt vgl. *ibid.*, Abschnitte 84, 93 und 95–96 sowie 102; ferner DERS., Gouverneur (wie Anm. 11), S. 173–176.

im konkreten Geschäftsbereich des jeweiligen Komitees der Fall war, erstreckte sich das Vorschlagsrecht des Wohlfahrtsausschusses auf sämtliche Bereiche gesetzgeberischen Handelns; Archivauswertungen haben ergeben, dass er von dieser weitgehenden Befugnis auch Gebrauch machte⁵⁵.

Drittens schließlich agierte das Comité de salut public darüber hinaus auch als eine Judikative. Neben allgemeinen Regelungen im Bereich der Rechtsprechung zeichnete der Ausschuss auch für Individualmaßnahmen wie Verhaftungen und Beschlagnahmungen verantwortlich⁵⁶ und nominierte ferner die Kandidaten für die Geschworenenposten des Revolutionstribunals, worauf bereits hingewiesen wurde.

Im Zuge seiner Kompetenzerweiterungen war es quasi unausweichlich, dass der Wohlfahrtsausschuss bei seiner inneren Organisation bürokratische Strukturen auszubilden begann. Wenn seine Zielsetzung in der Zentralisation politischer Macht, der Flexibilität und Beschleunigung der Entscheidungsfindung sowie der Sicherstellung umgehender, exakter Umsetzung getroffener Entscheidungen bestand, um die Revolution nach außen und innen hin abzusichern, bedeutet diese Bürokratisierung ein ebenso wesensmäßiges Grundelement bei der Verstetigung revolutionärer Macht. Wie weitgehend diese Bürokratisierung in der kurzen Lebenszeit des Wohlfahrtsausschusses (das Grand Comité arbeitete in seiner klassischen Zusammensetzung kaum ein Jahr lang) voranschritt, ist nach meiner Kenntnis erstmals und ausschließlich in der Dissertation Matta Duvignaus dargelegt worden, die einen dezidierten rechts- und verwaltungshistorischen Ansatz verfolgt⁵⁷.

Zu dieser Bürokratisierung zählen die typologischen Charakteristika Arbeitsteilung, Professionalisierung des Personals, funktionale Hierarchisierung und Unpersönlichkeit der Regeln zur Regulierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Comité⁵⁸.

Neben den großen Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Zukunft der Revolution hatte der Wohlfahrtsausschuss zahlreiche Aspekte des bürokratischen Alltags zu bewältigen: Reparaturarbeiten und Umbauten, Heizung, die Organisation und Lagerhaltung von Büromaterial wie Papier, Federn, Tinte, Kerzen und Wachs, auch die Bereitstellung von Druckmaschinen waren Teil seiner verwaltungsmäßigen Tätigkeit und illustrieren praktische Alltagsaspekte der Verstetigung und Verfestigung neuer Machtstrukturen und Institutionen. Zur Sicherung des vertraulichen Postverkehrs wurde ferner der Dienst der *courriers extraordinaires* eingerichtet.

Zu den im Wohlfahrtsausschuss Tätigen zählten also nicht allein die zwölf führenden Köpfe der Konventsabgeordneten, die den Ausschuss im engeren Sinne konsti-

55 Ibid., S. 154–159; ferner DERS., Le Comité (wie Anm. 28), Abschnitt 43.

56 MCPHEE, Robespierre (wie Anm. 34), S. 193, weist darauf hin, dass unter den 542 Dekreten des Wohlfahrtsausschusses, die von Robespierre (mit-)unterzeichnet wurden, sich zwar viele eigenhändige oder von ihm zuerst unterfertigte finden, in denen Verhaftungen angeordnet werden. Zugleich betont er aber, dass Robespierre den Exzessen der Gewaltausübung, wie sie etwa in Lyon vorkamen, mit größter Ablehnung gegenüberstand.

57 Vgl. die Monographie von MATTA DUVIGNAU, Gouverner (wie Anm. 11) im Allgemeinen.

58 Die Hauptergebnisse seiner diesbezüglichen Untersuchungen fasst kurz zusammen DERS., Le Comité (wie Anm. 28), Abschnitt 49; zum Verwaltungspersonal detaillierter DERS., Gouverner (wie Anm. 11), S. 279–364.

tuierten⁵⁹, sondern auch eine Vielzahl von Mitarbeitern mit diversen Funktionen von einfachen handwerklichen Tätigkeiten über Büroangestellte bis hin zu Kontroll- und operativen Leitungsaufgaben unterhalb der obersten Führungsebene. Alle hatten durch ein Zertifikat ihre revolutionäre Gesinnung unter Beweis zu stellen. Daneben zählte aber durchaus auch Kompetenz. Die eingehendere Untersuchung der Personalstruktur des Wohlfahrtsausschusses falsifiziert daher die Charakterisierung seiner Mitarbeiter als ungebildet. Es gab allerdings weder förmliche Ausschreibungen mit entsprechenden Bewerbungsverfahren (*concours*) noch Arbeitsverträge. Die Angestellten rekrutierten sich vorwiegend aus juristischen Berufen, dem Sekretariatswesen und dem Militär. Allein vier Departements stellten 55 % des bekannten Personals, an erster Stelle Paris. Neben der Île-de-France erwies sich Burgund als bevorzugtes Reservoir. Ein kontingenter Personalführungsprozess führte zu einem deutlichen Anwachsen des Personalbestandes, wobei absolute Zahlen nicht verfügbar sind. Für die Entlohnung bildete sich ein System heraus, das nicht auf dem Ansehen der einzelnen Person, sondern der ausgeübten Funktion beruhte, das heißt, dass für gleiche oder ähnliche Funktionen eine entsprechende Besoldung erfolgte. Sogar ein Petitionsrecht der Angestellten zur Verbesserung ihrer individuellen oder kollektiven Situation existierte⁶⁰. Allerdings gab es weder Arbeitsplatzsicherheit noch ein festes Beförderungssystem. Darin unterschied sich der rechtlich provisorische und faktisch recht kurzlebige Wohlfahrtsausschuss denn doch von klassischen behördlichen Organisationsformen⁶¹.

Neben der Arbeitsorganisation des Comité im Allgemeinen war auch die Tätigkeit seiner einzelnen Büros der Tendenz zu einer sukzessiven strukturellen Verdichtung bürokratischer Strukturen ausgesetzt. Eine eingehende Rekonstruktion des Organigramms des Wohlfahrtsausschusses förderte die Existenz von nicht weniger als zwölf Sektionen und 54, mit unterschiedlichen Aufgaben betrauter Büros zutage. Geradezu idealtypisch illustriert der Wohlfahrtsausschuss die mit einer bürokratischen Organisationsform verbundenen Prozesse der Ausdifferenzierung von Arbeitsbereichen und ihrer internen Hierarchisierung⁶². Die einzelnen Arbeitsabläufe wurden bislang jedoch noch nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit analysiert⁶³.

Eine zunehmende Differenzierung und Formalisierung kennzeichnet darüber hinaus auch die Arbeitsmethoden und -abläufe. Zu den spezialisierten Mitarbeitern zählten etwa die Zeichner bei der topographischen Dienststelle, die Lazare Carnot im Rahmen seiner Aufgaben der Verteidigungsorganisation aufgebaut hatte⁶⁴. Der Wohlfahrtsausschuss agierte nicht nur als Notstandsorgan zur Bewältigung akuter

59 Wie es der Titel von PALMER, *Twelve Who Ruled* (wie Anm. 7 und 9), suggeriert.

60 Vgl. MATTA DUVIGNAU, *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 67–73.

61 Insofern teile ich die Gesamtbewertung *ibid.*, Abschnitt 77 nur eingeschränkt.

62 Vgl. MATTA DUVIGNAU, *Gouverner* (wie Anm. 11), S. 217–238 sowie die wesentlichen Ergebnisse resümierend DERS., *Le Comité* (wie Anm. 28), Abschnitt 55–57.

63 In dieser Hinsicht sind die von Matta Duvignau in seinen sehr verdienstvollen Studien offengelegten Grundstrukturen (vgl. zusammenfassend *ibid.*, Abschnitt 65) noch durch detaillierte Untersuchungen in ihren Verästelungen zu verfeinern, sofern das Quellenmaterial zu einer solchen Rekonstruktion sich als geeignet und ausreichend erweisen sollte.

64 BOULOISEAU, *Le Comité* (wie Anm. 3), S. 66 und 81 (S. 65–88 zur Verteidigungspolitik des Großen Wohlfahrtsausschusses und der von ihm begründeten Kriegswirtschaft insgesamt).

politischer Probleme, sondern versuchte auch zukünftige Entwicklungen zu antizipieren und geeignete Maßnahmen vorzubereiten. Auch hierin zeigt sich die Verfestigung revolutionärer Machtstrukturen. Dazu war Informationsakquise eine unerlässliche Voraussetzung. Der Wohlfahrtsausschuss allein gab während der Zeit der Revolutionsregierung ein Drittel aller angeordneten statistischen Erhebungen in Auftrag. Indem er nicht nur die Initiative ergriff, sondern in seinen Büros auch die Auswertung vornahm, behielt sich das Comité die Etappe von der Informationsgewinnung zur Wissensgenerierung vor und bereitete auf dieser Grundlage seine politischen Entscheidungen vor. Darüber hinaus war der Wohlfahrtsausschuss der Adressat der *comptes décadaires*, der einmal pro Zehn-Tage-Woche von den lokalen Verwaltungen und den Nationalagenten an die Zentrale gerichteten Berichte, die das Comité mit der Lage in den einzelnen Departements vertraut machten⁶⁵.

V. Fazit

Zusammenfassend lässt sich der Wohlfahrtsausschuss mithin als Institution revolutionärer Macht beschreiben, die angesichts einer zugespitzten inneren wie äußeren Bedrohungslage mit außerordentlichen, umfassenden Kompetenzen ausgestattet wurde, um flexibel, rasch und massiv auf diese Herausforderungen reagieren zu können. Zu den (gerade in der deutschen Forschung selten ausreichend gewürdigten) Errungenschaften, die unter dem »Großen Wohlfahrtsausschuss« erzielt wurden, zählen nicht zuletzt die Abschaffung der Sklaverei (4. Februar 1794) sowie die Schaffung der Grundlagen einer modernen Sozialversicherung mit Krankheits- und Altersvorsorge (Gesetz vom 11. Mai 1794⁶⁶). Neben dieser Dynamik zeigt der Wohlfahrtsausschuss jedoch auch ein gewisses Zwittergesicht, insofern er zur Ausbildung klassischer bürokratischer innerer Strukturen und zu einer Übernahme herkömmlicher Verwaltungsaufgaben tendierte. Er verband mithin Elemente der Förderung politischer und sozioökonomischer Umwälzung sowie ihrer aktiven Verteidigung mit einer stabilisierenden Funktion durch die Ausbildung differenzierter Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen. Gerade der letztere Aspekt scheint eher technisch zu sein, er war aber für die wesentlichen Erfolge, die der Ausschuss, etwa bei der Landesverteidigung, erzielen konnte, absolut unerlässlich. In der Forschung wurde diese administrative Seite aufgrund der Fokussierung auf bestimmte Akteure wie Robespierre oder isoliert betrachtete Erscheinungen der Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses wie der *Terreur*, deren Bewertung in der Geschichtswissenschaft zudem in höchstem Maße ideologisch aufgeladen ist⁶⁷, zu wenig beachtet, obgleich sie doch letztlich einen der Grundzüge revolutionärer Machtausübung konstituiert.

65 Vgl. MATTÀ DUVIGNAU, Gouverneur (wie Anm. 11), S. 239–248; DERS., Le Comité (wie Anm. 28), Abschnitt 60–62.

66 Dazu BOULOISEAU, Le Comité (wie Anm. 3), S. 99f.; ferner GUIDO BRAUN, Die Terreur – Wiege der Gewaltdiktaturen oder des modernen Frankreich?, in: Ralf-Peter FUCHS, Björn ONKEN (Hg.), Die Französische Revolution. Geschichte – Erinnerung – Unterricht, Frankfurt a.M. 2020 (Starter Geschichte: Geschichtswissenschaft – Geschichtskultur – Geschichtsunterricht), S. 113–131 (mit weiterer neuerer Literatur zur *Terreur*).

67 Vgl. etwa Patrice GUENIFFEY, La Politique de la Terreur. Essai sur la violence révolutionnaire, 1789–1794, Paris 2012 (Collection Tel) [zuerst 2000].